



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 12

Az:121 – 0500.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

- Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Miltenberg und dem Markt Bürgstadt vom 16.12.2014/18.12.2014 über die Übertragung der Befugnis für künftige Baumaßnahmen gemäß Art. 5 KAG Beiträge für bestimmte Grundstücke zu erheben.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird die, in den Sitzungen des Stadtrats Miltenberg und des Marktgemeinderats Bürgstadt beschlossene und gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung nachstehend bekannt gemacht.

I. Beschlossene Zweckvereinbarung / Beschlusstext:

Gemäß Art. 7 – 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) schließen

die Stadt Miltenberg,
-vertreten durch 1. Bürgermeister Helmut Demel -

und

die Marktgemeinde Bürgstadt
-vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Grün -

folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

(1) ¹ Die Stadt Miltenberg ist u.a. Trägerin der Straßenbaulast nachfolgender Straßen:

- a) „Bürgstädter Straße“ (Fl. Nr. 1112/1 Gemarkung Miltenberg)

Die Straße ist im Straßen –und Wegeverzeichnis der Stadt Miltenberg als Ortsstraße gewidmet, beginnend ab der Abzweigung „Eichenbühler Straße“ (Fl. Nr. 1161/3) in östliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Bürgstadt auf einer Länge von 370 m.

- b) „Frühlingstraße“ (Fl. Nr. 1157/4 Gemarkung Miltenberg)

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

Die Straße ist im Straßen –und Wegeverzeichnis der Stadt Miltenberg als Ortsstraße gewidmet, beginnend ab der Einmündung „Im Vollmer“ (Fl. Nr. 1142) in östliche Richtung auf einer Länge von 165 m, dann nach rechts abknickend in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die „Eichenbühler Straße“ (Fl. Nr. 1161/3) auf einer Länge von 200 m.

- c) „Gartenstraße“ (Fl. Nr. 1082 Gemarkung Miltenberg) mit der dazugehörigen Stichstraße „Am Stadtweg“ (Fl. Nr. 1082/2 Gemarkung Miltenberg) in Miltenberg.

Die Straße ist im Straßen- und Wegeverzeichnis der Stadt Miltenberg als Ortsstraße gewidmet, beginnend ab der Einmündung „Luitpoldstraße“ (Fl. Nr. 1112/4) in nord-östliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Bürgstadt auf einer Länge von 230 m mit der dazugehörigen Stichstraße mit einer Länge von 70 m.

- d) „Im Vollmer“ (Fl. Nr. 1142 Gemarkung Miltenberg)

Die Straße ist im Straßen- und Wegeverzeichnis der Stadt Miltenberg als Ortsstraße gewidmet, beginnend ab der Einmündung „Bürgstädter Straße“ (Fl. Nr. 1112/1) in süd-östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Eichenbühler Straße ((Fl. Nr. 1161/3) auf einer Länge von 320 m.

² Die in Satz 1 genannten Straßen dienen als Erschließungsanlagen sowohl für die Grundstücke im Stadtgebiet von Miltenberg als auch im Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Bürgstadt.

- (2) ¹ Die Marktgemeinde Bürgstadt ist u.a. Trägerin der Straßenbaulast nachfolgender Straßen:

- a) „Am Graben“ (Fl. Nrn. 5769/2 und 5730/49 Gemarkung Bürgstadt)

Die Straße ist im Straßen- und Wegeverzeichnis der Marktgemeinde Bürgstadt als Ortsstraße gewidmet, beginnend ab der Einmündung „Im Vollmer“ (Fl. Nr. 1142) in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Ortsstraße „Friedenstraße“ auf einer Länge von 120 m.

- b) „Friedenstraße“ (Fl. Nr. 5744 Gemarkung Bürgstadt)

Die Straße ist im Straßen- und Wegeverzeichnis der Marktgemeinde Bürgstadt als Ortsstraße gewidmet, beginnend ab der Einmündung Im Vollmer (Fl. Nr. 1142) in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die Ortsstraße Frühlingstraße auf einer Länge von 320 m.

² Die in Satz 1 genannten Straßen dienen als Erschließungsanlagen sowohl für die Grundstücke im Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Bürgstadt als auch im Stadtgebiet von Miltenberg.

§ 2

- (1) ¹ Die Stadt Miltenberg kann von den durch § 1 betroffenen Eigentümern, deren Grundstücke in der Gemarkung Bürgstadt liegen, keine Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erheben, da diese nicht von dem Hoheitsgebiet der Stadt Miltenberg und deren Beitragssatzung erfasst werden.

² Hierbei handelt es sich um die nachfolgend genannten Grundstücke in der Gemarkung Bürgstadt mit den Flurstücksnummern:

Grundstücke an der „Bürgstädter Str.“: 5660/7, 5664/3, 5660/8.

Grundstücke „Am Graben“: 5773/1

Grundstücke an der „Frühlingstr.“: 5730/48, 5730/47, 5730/46, 5730/45, 5773, 5762/1, 5762, 5730/40, 5750, 5751, 5751/1, 5758, 5748, 5808, 5808/2, 5808/3.

Grundstücke „Am Stadtweg“: 5661, 5661/2, 5661/3, 5660/9.

Grundstück an der „Friedenstraße“: 5730/54

³ Da die derzeitige Gemarkungsgrenze an der Bürgstädter Straße (zwischen dem Grundstück Fl. Nr. 5664/3 und der Einmündung „Im Vollmer“) nicht optimal verläuft, wird eine Bereinigung der Gemarkungsgrenze in diesem Bereich angestrebt.

⁴ Das Grundstück Fl. Nr. 5660/9 der Gemarkung Bürgstadt wird erst dann zu einem Ausbaubeitrag herangezogen, wenn die Gemeindegrenzänderung rechtskräftig erfolgte und dadurch die Gemarkungsgrenze an das betreffende Grundstück herangeführt ist.

- (2) ¹ Die Marktgemeinde Bürgstadt kann von den durch § 1 betroffenen Eigentümern, deren Grundstücke in der Gemarkung Miltenberg liegen, keine Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erheben, da diese nicht von dem Hoheitsgebiet der Marktgemeinde Bürgstadt und deren Beitragssatzung erfasst werden.

² Hierbei handelt es sich um die nachfolgend genannten Grundstücke in der Gemarkung Miltenberg mit den Flurstücksnummern:

Grundstücke „Im Vollmer“: 1143, 1144, 1144/1, 1145, 1147, 1148/1 und 1148.

- (3) Die betroffenen Grundstücke sind in den zur Zweckvereinbarung beigefügten Lageplänen Nr. 1 bis 3 dargestellt.

§ 3

- (1) ¹ Der Stadt Miltenberg wird die Befugnis übertragen, für künftige Baumaßnahmen gemäß Art. 5 KAG in den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis d dieser Vereinbarung genannten Ortsstraßen auch für die in der Gemarkung Bürgstadt liegenden Grundstücke Beiträge zu erheben und dies durch die im Bereich der Stadt Miltenberg geltenden Satzungen zu regeln. ² Für die Abrechnung ist die Satzung der Stadt Miltenberg über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung –ABS–) anzuwenden, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht für die jeweilige Baumaßnahme gilt.

- (2) ¹ Der Marktgemeinde Bürgstadt wird die Befugnis übertragen, für künftige Baumaßnahmen gemäß Art. 5 KAG in den unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b dieser Vereinbarung genannten Ortsstraßen auch für die in der Gemarkung Miltenberg liegenden Grundstücke Beiträge zu erheben und dies durch die im Bereich des Marktes Bürgstadt geltenden Satzungen zu regeln. ² Für die Abrechnung ist die Satzung der Marktgemeinde Bürgstadt über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung –ABS–) anzuwenden, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht für die jeweilige Baumaßnahme gilt.

- (3) ¹ Die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltenden Eckgrundstücks- und Zwischengrundstücksregelungen sind gemeindeübergreifend anzuwenden.

- (4) ¹ Der in den genannten Ortsstraßen vorhandene Ausbauzustand gilt beitragsrechtlich als abgegolten.

- (5) ¹ Sowohl die Eigentümer der auf Miltenberger Gemarkung liegenden Grundstücke, als auch die Eigentümer der auf Bürgstädter Gemarkung liegenden Grundstücke haben jederzeit das Recht, ihre Grundstücke über die Erschließungsanlagen der jeweils anderen Gemeinde zu betreten bzw. zu befahren.

§ 4

¹ Für Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

(1) ¹ Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹ Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ² Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. ³ Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

(3) ¹ Eine Kündigung der Vereinbarung gilt nicht für bereits begonnene Maßnahmen. ² Als Beginn der Maßnahme wird die Vergabe des Planungsauftrages für die Bauausführung (ab Leistungsphase III HOAI) angesehen. ³ Eine Kündigung der Vereinbarung wirkt sich erst aus, wenn diese Maßnahmen beendet sind und der Beitrag endgültig abgerechnet ist.

§ 7

(1) ¹ Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates Miltenberg und des Marktgemeinderates Bürgstadt.

(2) ¹ Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

(3) ¹ Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Miltenberg, den 18.12.2014

gez.

Helmut Demel

1. Bürgermeister

der Stadt Miltenberg

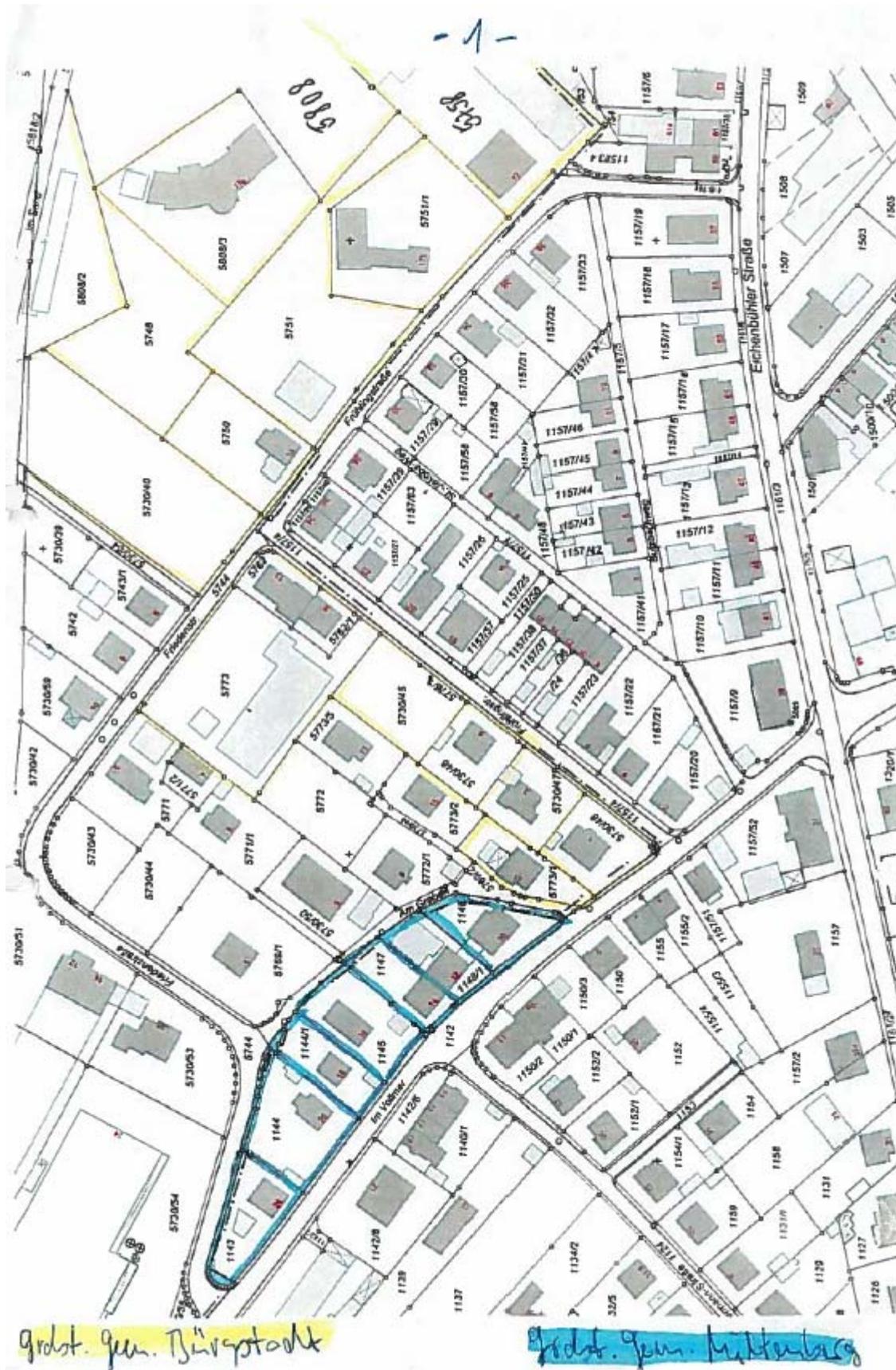
Bürgstadt, den 16.12.2014

gez.

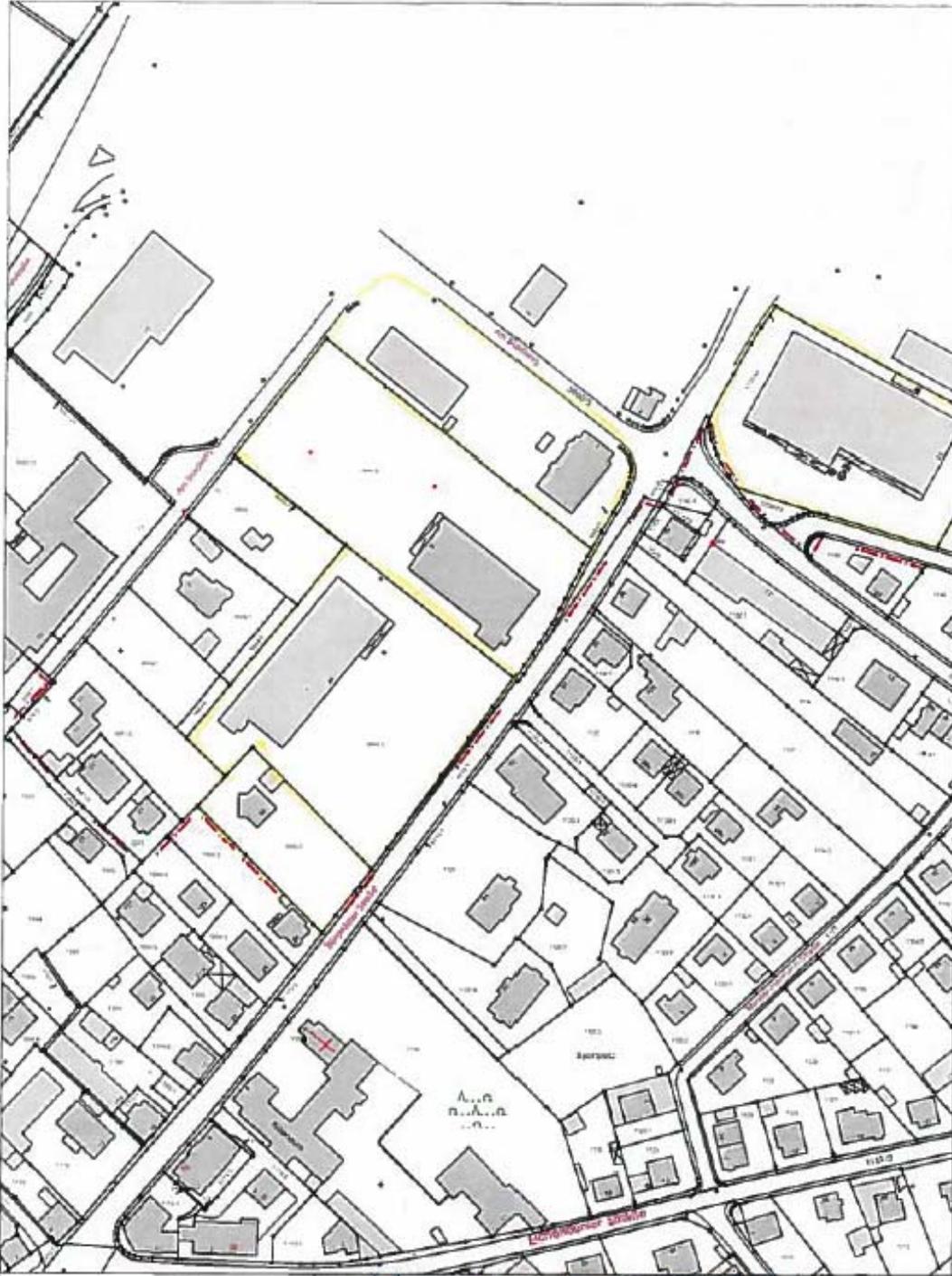
Thomas Grün

1. Bürgermeister

der Marktgemeinde Bürgstadt



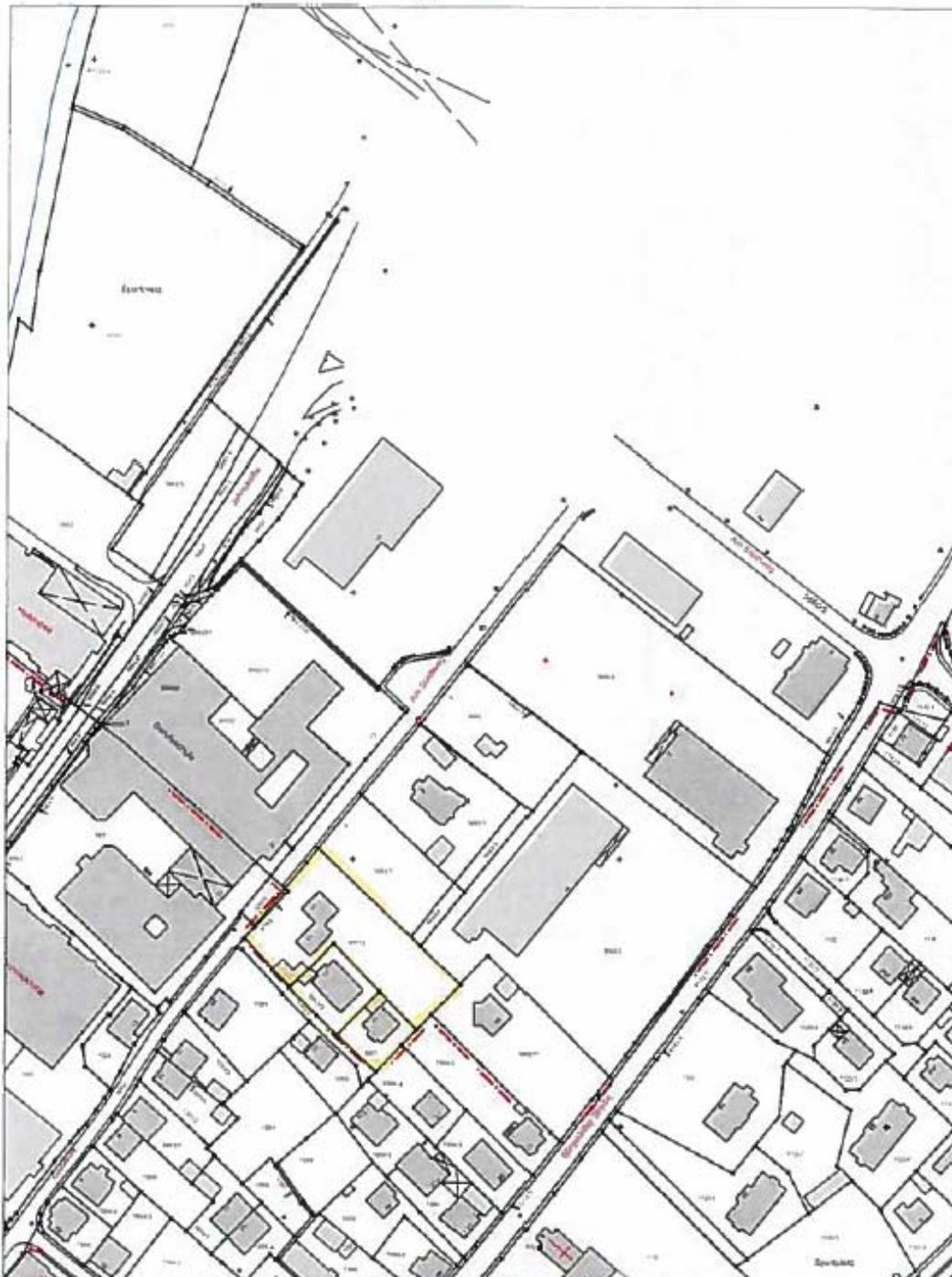
- 2 -



Maßstab 1:2000	Bürgerstädter Straße, Friedenstr.	
Stadt Miltenberg	Fl. Nr.	
Stadtbauamt	Datum: 15.10.2013	Bearbeiter:
<small>Die Weitergabe der Daten der Digitalen Flurkarte an einen Dritten ist zulässig, wenn sie der Erfüllung der eigenen Aufgaben des Erwerbers dient und zeitlich befristet ist. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zu beachten sind die Bedingungen u. Hinweise zur Nutzung der Digitalen Flurkarte, u. der Grenzkoordinaten der Bayerische Vermessungsverwaltung vom 12/98</small>		

Grundst. 9 km. Bürgerstadt

- 3 -



Maßstab 1:2000	Gartenstraße / Am Stadtweg	
Stadt Miltenberg	Fl. Nr.	
Stadtbauamt	Datum: 15.10. 2013	Bearbeiter:
<small>Die Weitergabe der Daten der Digitalen Flurkarte an einen Dritten ist zulässig, wenn sie der Erfüllung der eigenen Aufgaben des Erwerbers dient und zeitlich befristet ist. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zu beachten sind die Bedingungen u. Hinweise zur Nutzung der Digitalen Flurkarte, u. der Grenzkordinaten der Bayerische Vermessungsverwaltung vom 12/98</small>		

Grundst. zum Bürgerstadl

II. Genehmigung

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.09.2015, Az.:121 – 0500.1 die vorstehende Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt.

Miltenberg, 23.09.2015
Landratsamt Miltenberg
gez.
Scherf
Landrat